



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

**für die standardisierten Verfahren und Protokolle für den
Datenaustausch gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU)
Nr. 909/2014**





Inhalt

1	Anwendungsbereich.....	2
2	Rechtsrahmen und Abkürzungen	2
2.1	Rechtsrahmen.....	2
2.2	Abkürzungen.....	3
3	Zweck.....	3
4	Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten.....	4
4.1	Status der Leitlinien.....	4
4.2	Meldepflichten	4
5	Leitlinien.....	5
5.1	Anwendungsbereich.....	5
5.2	Standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch.....	6



1 Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für Wertpapierfirmen und die für Wertpapierfirmen zuständigen Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten für die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und insbesondere für die zur Erfüllung der Anforderungen nach Unterabsatz 2 dieses Absatzes zu verwendenden standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin.

2 Rechtsrahmen und Abkürzungen

2.1 Rechtsrahmen

*Verordnung (EU)
Nr. 909/2014*

Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012¹

*Delegierte
Verordnung (EU)
2018/1229 der
Kommission*

Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin

*Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010*

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur

¹ *ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1-72.*



Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission²

Richtlinie 2014/65/EU

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

*Delegierte
Verordnung (EU)
2017/565 der
Kommission*

Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

2.2 Abkürzungen

<i>Kommission</i>	Europäische Kommission
<i>ESFS</i>	Europäisches System der Finanzaufsicht
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union

3 Zweck

4. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014. Zweck dieser Leitlinien ist es, innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, ergänzt durch Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission, sicherzustellen.
5. Die Anforderung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission konkretisiert die Vorbereitung des Abwicklungsprozesses: Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass sie an dem Geschäftstag, an dem das Geschäft stattfindet, so weit wie möglich über alle erforderlichen Abwicklungsinformationen verfügen. Daher sollten Wertpapierfirmen, die nicht bereits über die erforderlichen Abwicklungsinformationen verfügen, mit ihren Kunden

² *ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.*



kommunizieren, um die entsprechenden Informationen zu erhalten, einschließlich der standardisierten Daten, die für den Abwicklungsprozess nützlich sind.

6. Insbesondere wird von den Wertpapierfirmen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erwartet, dass sie gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Zahl gescheiterter Abwicklungen zu begrenzen. Gemäß diesem Artikel hat die ESMA technische Regulierungsstandards ausgearbeitet, um unter anderem die Einzelheiten der Zuteilungs- und Bestätigungsmaßnahmen sowie der Verfahren zwischen Wertpapierfirmen und ihren professionellen Kunden zur Erleichterung der Lieferung und Abrechnung festzulegen, die in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission aufgenommen wurden.
7. Ergänzend wird von der ESMA gemäß demselben Artikel erwartet, dass sie Leitlinien für standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch herausgibt, die zur Erfüllung dieser Anforderung zu verwenden sind.
8. Diese Leitlinien zielen daher darauf ab, den Geltungsbereich der Anforderung nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu präzisieren und Anleitung zu geben für die zur Erfüllung dieser Anforderung zu verwendenden standardisierten Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch zu geben.

4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status der Leitlinien

9. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 müssen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
10. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten sie gegebenenfalls in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen, auch wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an die Finanzmarktteilnehmer gerichtet sind. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Finanzmarktteilnehmer den Leitlinien nachkommen.

4.2 Meldepflichten

11. Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Richtlinien auf der Website der ESMA in allen EU-Amtssprachen müssen die zuständigen Behörden, für die diese Richtlinien gelten, der ESMA mitteilen, ob sie (i) die Richtlinien einhalten, (ii) sie nicht einhalten, dies aber beabsichtigen oder (iii) sie nicht einhalten und nicht beabsichtigen, die Richtlinien einzuhalten.
12. Kommen zuständige Behörden der Leitlinie nicht nach, müssen sie der ESMA zudem binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU die Gründe dafür mitteilen.

13. Für die Finanzmarktteilnehmer besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

5 Leitlinien

5.1 Anwendungsbereich

Leitlinie 1: Wertpapierfirmen sollten sicherstellen, dass sie und ihre professionellen Kunden, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rolle bei einem Wertpapiergeschäft, gegebenenfalls die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erfüllen.

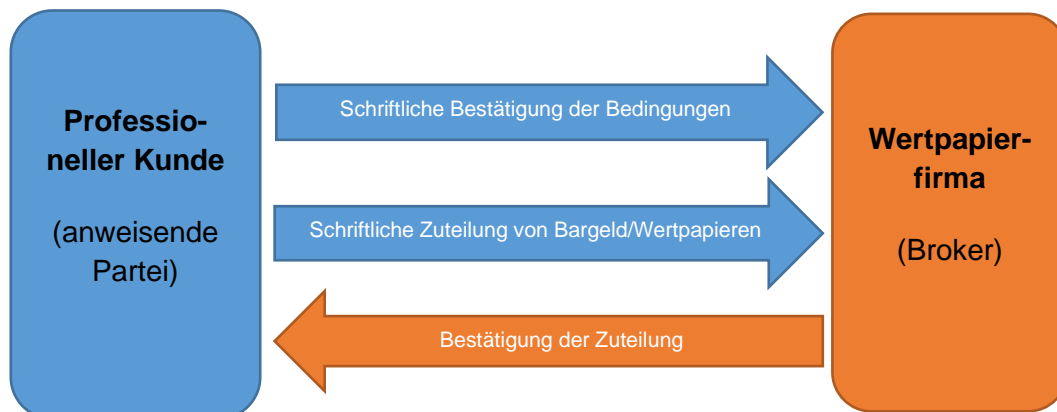
14. Wenn zwei als Wertpapierfirmen zugelassene Unternehmen sich an einem Geschäft mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gegenüber stehen, sollte ihre jeweilige Rolle bei dem betreffenden Geschäft analysiert werden, um festzustellen, welches Unternehmen für die Zwecke der Anwendung dieser Anforderungen als Wertpapierfirma und welches als Kunde zu betrachten ist.
15. Die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollten nur für Beziehungen zwischen einer Wertpapierfirma und einem professionellen Kunden im Geltungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU gelten. Wenn die Richtlinie 2014/65/EU für bestimmte Personen nicht gilt (z. B. Personen, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2014/65/EU ausgenommen sind), sollten diese Anforderungen ebenfalls nicht gelten.
16. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Rechtssubjekt, das den in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2014/65/EU genannten Kriterien entspricht, als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 anzusehen ist, unabhängig davon, ob die Wertpapierfirma das Rechtssubjekt generell oder für einzelne Geschäfte oder Dienstleistungen als geeignete Gegenpartei im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU oder als nichtprofessionellen Kunden eingestuft hat.

Leitlinie 2: Die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 sollten für Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 gelten, also für:

- a. übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
- b. Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
- c. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und
- d. Emissionszertifikate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.

5.2 Standardisierte Verfahren und Protokolle für den Datenaustausch

Leitlinie 3: Eine Wertpapierfirma sollte mit ihrem professionellen Kunden vertraglich vereinbaren, welche Kommunikationsverfahren und Protokolle für den Datenaustausch verwendet werden, um gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 die Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl gescheiterter Abwicklungen zu treffen, die sich wie folgt darstellen lassen:



17. Die Wertpapierfirma und ihr professioneller Kunde können durch verschiedene Vereinbarungen gewährleisten, dass diese Informationen rechtzeitig mitgeteilt werden:

- a. **Übermittlung sowohl einer schriftlichen Bestätigung als auch einer schriftlichen Zuteilungsmeldung** durch den professionellen Kunden an seine Wertpapierfirma gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission; oder
- b. **Absehen von der Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung:** Wurde die schriftliche Bestätigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission in die schriftliche Zuteilungsmeldung aufgenommen, können die Wertpapierfirma und der professionelle Kunde vereinbaren, dass die schriftliche Bestätigung der Transaktionsbedingungen in einem zusätzlichen Feld der schriftlichen Zuteilungsmeldung mitgeteilt wird oder bei der Übermittlung der schriftlichen Zuteilungsmeldung für diese Transaktion implizit enthalten ist; oder
- c. **Weder eine schriftliche Bestätigung noch eine schriftliche Zuteilungsmeldung:** Werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission keine schriftlichen Bestätigungen und Zuteilungsmeldungen übermittelt, sollte die Wertpapierfirma sicherstellen, dass sie die erforderlichen Abwicklungsinformationen gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung in Bezug auf die betreffende Transaktion früher als innerhalb der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitrahmen erhält, sei es mündlich oder über Systeme, die der Wertpapierfirma Zugang zu den

einschlägigen Informationen gewähren (z. B. über den Zugang zu einer zentralen Datenbank).

18. Die Folgen einer verzögerten oder unterlassenen Übermittlung der schriftlichen Zuteilungsmeldung und Bestätigung (oder eines Teils der erforderlichen Informationen) an die Wertpapierfirma sind weder in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 noch in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission geregelt. Die Folgen einer solchen Verzögerung oder Unterlassung könnten von der Wertpapierfirma und dem professionellen Kunden in ihrer vertraglichen Vereinbarung geregelt werden.

19. Die Vereinbarungen zwischen der Wertpapierfirma und ihrem professionellen Kunden könnten in eine vertragliche Vereinbarung aufgenommen werden, unter anderem auch in die Rahmenvereinbarung zur Regelung ihrer Beziehung, wie beispielsweise das in Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU und in Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission genannte Dokument.

Leitlinie 4: Vereinbaren die Wertpapierfirma und der professionelle Kunde, dass der professionelle Kunde eine schriftliche Bestätigung und/oder Zuteilungsmeldung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission übermittelt, sollten alle Kommunikationsverfahren akzeptiert werden, die eine schriftliche Übermittlung per Post, Fax oder auf elektronischem Weg ermöglichen.

20. Bei elektronischer Übermittlung sollte die Wertpapierfirma ihren professionellen Kunden die Option bieten, die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genannten internationalen offenen Kommunikationsverfahren und Normen für den Datenaustausch und Referenzdaten zu verwenden, außer in den folgenden beiden Fällen:

- a. wenn solche international anerkannten Normen nicht „*allen Beteiligten auf faire, offene und nicht diskriminierende Weise zur Verfügung stehen*“ oder nicht vorhanden sind, bis internationale Normen verfügbar werden; und
- b. wenn die Verwendung international anerkannter Normen es einer Wertpapierfirma und ihren professionellen Kunden nicht ermöglicht, „*die Zahl gescheiterter Abwicklungen zu begrenzen*“, sofern eine solche mangelnde Effizienz nachweisbar ist.

21. Bietet die Wertpapierfirma die Option, sowohl internationale als auch interne (oder innerstaatliche) Normen für den Datenaustausch zu verwenden, kann der professionelle Kunde entscheiden, welche er verwendet.
